

16
BUNDESGERICHTSHOF

2057 051

III ZR 191/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Buchhalterin Käthe P [REDACTED], H [REDACTED]
S [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau des Klempnermeisters Johannes M [REDACTED]
Hildegard geb. B [REDACTED], B [REDACTED] - V [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt am 8. Mai 1967 beschlossen:

Die von der Klägerin erbetene Beiordnung eines Notanwalts für die Revisionsinstanz wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die von der Klägerin beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung erscheint schon mit Rücksicht darauf aussichtslos, daß ein die gesetzliche Revisionssumme von 15 000 DM übersteigender Wert des Beschwerdegegenstandes nicht zu ersehen ist.

Die Beschwer kann höchstens den Wert des allein im Berufungsverfahren anhängig gebliebenen Antrags auf Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe des Erbscheins betragen. Dieser Antrag bemißt sich nicht etwa nach dem Wert des Nachlasses, noch nach dem Interesse der Klägerin an der Ungültigkeit der in Betracht kommenden letztwilligen Verfügungen des Erblassers, sondern allein nach dem rechtlichen Interesse der Klägerin gerade an der Herausgabe des Erbscheins. Dieses Interesse aber geht nur dahin, daß die Nachteile nicht eintreten, die dem wirklichen Erben infolge der rechtlichen Bedeutung des Erbscheins mit Rücksicht auf die §§ 2365/7 BGB drohen (RG JW 1911, 813 Nr. 22; Gerold, Streitwert III 29, 21; Willen-

- 3 -

bücher, Kostenfestsetzungsverfahren 16. Aufl., BRAGebO
§ 8 Anm. 114; Hillach, Streitwert § 66 I 3 b). Dafür,
daß das so verstandene Interesse der Klägerin höher
als 15 000 DM sei, fehlt es an jeglichen hinreichenden
Anhaltspunkten.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)